



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 103/13 B
384 XIV 86/13 B Amtsgericht Tiergarten

24.07.2013

In der Freiheitsentziehungssache

des [REDACTED]
zzt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,

Antragsgegners und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

Antragsteller:

Regierungspräsidium Karlsruhe,
Abteilung 8 - Ausländer,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin am 24.07.2013 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Bartel und die Richterinnen am Landgericht Hellmuth und Rothenbach
beschlossen:

Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 27.6.2013
wird aufgehoben.

Die Entscheidung ist sofort wirksam. Die Betroffene ist sofort zu entlassen.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der
Betroffenen werden der Gebietskörperschaft des Antragstellers auferlegt.

Der Beschwerdewert beträgt 3.000,- Euro.

Gründe:**I.**

Die Betroffene ist gambischer Staatsangehöriger, der am 10.12.2007 ohne Pass und Aufenthaltstitel erstmals in das Bundesgebiet einreiste. Am 8.1.2008 stellte er einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.9.2010 abgelehnt wurde. Zugleich wurde der Betroffene vergeblich dazu aufgefordert, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Dieser Bescheid ist seit dem 15.10.2010 bestandskräftig.

Mit Bescheid der Stadt Radolfzell vom 6.9.2010 wurde der Betroffene aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.

Am 17.1.2011 wurde der Betroffene festgenommen und verbüßte eine Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA Konstanz. Am 3.3.2011 wurde er aus der JVA entlassen und zum 31.3.2011 wieder in seiner Gemeinschaftsunterkunft in Radolfzell angemeldet. Er erhielt eine Duldung bis zum 4.4.2011.

Nach Belehrung über die Passpflicht durch Schreiben vom 31.1.2011 wurde der Betroffene über seinen Bevollmächtigten mit weiterem Schreiben vom 18.4.2011 vergeblich dazu aufgefordert, bis zum 3.6.2011 der Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell gültige Reisedokumente vorzulegen.

Daraufhin wurde unter dem 5.7.2011 die begleitete persönliche Vorsprache des Betroffenen vor einem Vertreter des gambischen Honorarkonsulats in Berlin zum Zweck der Passbeschaffung (Sammelanhörnung) angeordnet, die jedoch nicht durchgeführt werden konnte, weil der Betroffene in der Unterkunft nicht anzutreffen war.

Zum 16.8.2011 wurde er deswegen bei der Meldebehörde von Amts wegen nach unbekannt angemeldet.

Mit E-Mail vom 29.7.2011 teilte das Standesamt in Singen der Ausländerbehörde mit, dass der Betroffene dort zum Zweck der Eheschließung mit einer Deutschen vorgesprochen und dabei auch einen gültigen Reisepass vorgelegt, dessen Aushändigung er jedoch verweigert habe. Das Standesamt Singen hatte jedoch eine Fotokopie des Passes angefertigt, die es der Ausländerbehörde übermittelte.

Am 26.7.2012 wurde der Betroffene in Berlin festgenommen. Abschiebehaft wurde nicht beantragt. Ihm wurde stattdessen in Berlin eine Anlaufbescheinigung übergeben, wonach er sich bis zum 30.7.2012 bei der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell zu melden habe. Dem kam der Betroffene nicht nach.

Am 18.6.2013 wurde der Betroffene von Polizeibeamten im Rahmen eines Polizeieinsatzes in einer Wohnung in der Bouchéstraße 82 in Berlin-Treptow angetroffen und festgenommen.

Unter dem 18.6.2013 hat der Antragsteller beim Amtsgericht Tiergarten beantragt, gegen den Betroffenen vorab im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 1.8.2013 zu verhängen und zudem in der Hauptsache Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen ihn bis zum 18.9.2013 zu verhängen und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidungen anzuordnen.

Zur näheren Begründung hat der Antragsteller vor dem Amtsgericht Tiergarten ausgeführt, aufgrund der Umstände sei zu erwarten, dass sich der Betroffene ohne Inhaftierung der Abschiebung entziehen werde. Da er nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sei, müsse zunächst ein Passersatzpapier ausgestellt werden. Da dies aufgrund der der Ausländerbehörde vorliegenden Kopie des Reisepasses, die vom Standesamt Singen gefertigt wurde, nicht möglich sei, solle er am 4.7.2013 an der gambischen Sammelvorführung in Karlsruhe teilnehmen. Da eine solche Gambia-vorführung nur einmal im Jahr stattfindet, erfordere dies einen besonderen organisatorischen Aufwand.

Erfahrungsgemäß dauere die Ausstellung eines Passersatzpapiers durch die gambischen Behörden mindestens zwei Monate. Hinzu komme die für die Flugbuchung sowie die Koordinierung der Abschiebegruppe erforderliche Zeit, so dass eine Gesamthaftdauer von drei Monaten für die Vorbereitung der Abschiebung erforderlich und auch verhältnismäßig sei.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Betroffenen zu dem Haftantrag angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 27.6.2013 Bezug genommen (Blatt 76, 77 dA).

Mit Beschluss vom 27.6.2013 -384 XIV 86/13B- hat das Amtsgericht Tiergarten zur Hauptsache antragsgemäß die Abschiebehaft gegen den Betroffenen bis zum 18.9.2013 verhängt und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgenannten Beschluss Bezug genommen (Bl. 78 ff. dA).

Der Betroffene hat mit am 8.7.2013 beim Amtsgericht Tiergarten eingegangenen Anwaltsschriftsatz gegen die Haftanordnung Beschwerde eingelegt und diese auch begründet. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeschrift Bezug genommen (Blatt 87 ff. dA) sowie auf den Inhalt des weiteren Schriftsatzes des Betroffenen vom 15.7.2013, in dem dieser erklärt hat, die vom Standesamt Singen im Jahr 2011 gefertigte Passkopie betreffe nicht seine Person, sondern einen Dritten.

Der Antragsteller ist der Beschwerde entgegen getreten.

Auf eine entsprechende Auflage des Amtsgerichts hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 5.7.2013 mitgeteilt, das „Mitte der nächsten Woche“ seitens der gambischen Behörden eine mündliche Mitteilung darüber erfolgen solle, ob ein Reisedokument ausgestellt werden könne. Mit weiterem Schriftsatz vom 10.7.2013 hat der Antragsteller einen Beschluss des Amtsgerichts Radolfzell vom 8.7.2013 -1 Cs 43/11 23 Js 22273/10- vorgelegt, wonach das gegen ihn wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführte Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die geplante Abschiebung vorläufig eingestellt worden sei.

Im Hinblick darauf, dass der Betroffene sich nach den Angaben in der Beschwerdeschrift erst kürzlich einer Operation wegen eines Nabelbruchs unterzogen hatte, hat das Amtsgericht unter dem 10.7.2013 angeordnet, die Haft-, Verwehr- und Reisefähigkeit des Betroffenen amtsärztlich untersuchen zu lassen und dem Antragsteller aufgegeben, den Abschiebeplan im Hinblick auf die Mitteilung vom 5.7.2013 zu aktualisieren und dazu im Detail vorzutragen. Unter dem 11.7.2013 hat der Polizeipräsident in Berlin mitgeteilt, dass der Betroffene gemäß einer polizeiärztlichen Untersuchung verwehr-, flug- und haftfähig sei.

Mit Schriftsatz vom 12.7.2013 hat der Antragsteller zum Inhalt der Beschwerdeschrift Stellung genommen. Darauf wird Bezug genommen (Bl. 110 ff. dA).

Hinsichtlich des Abschiebeplans ist in seinem Schriftsatz (auf Seite 2) ausgeführt, „dass eine Haftdauer bis zum Ende der Kalenderwoche 36 (7 Wochen Vorlaufzeit) weiter erforderlich sei.“ Dies rechtfertigt sich zum einen durch die Flugbuchung, die erst möglich sei, wenn die Reisedokumente tatsächlich vorlägen, also Anfang der KW 30. Außerdem müsse Sicherheitspersonal zubucht werden, das wegen des renitenten Verhaltens des Betroffenen unerlässlich sei. Es seien 2 Sicherheitsbegleiter in Betracht zu ziehen. Bei der Zubuchung von Sicherheitsbegleitern falle zusätzlicher Zeitaufwand an, da für diese ein Visum ausgestellt werden müsse.

Mit Schriftsatz vom 15.7.2013 hat der Antragsteller vorgetragen, die Durchführung der Abschiebung benötige weitere eine Vorlaufzeit von fünf Wochen. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in Berlin werde die Abschiebung im Wege der Amtshilfe organisieren und die Unterlagen an die Bundespolizei in Koblenz weiterleiten. Diese werde dann in der 30. Kalenderwoche den Auftrag zur Abschiebung an die Bundespolizeiinspektion des Flughafens weiterleiten, da die Flugbuchung erst bei Vorliegen eines Reisedokumentes erfolgen könne. Für die Buchung sei mit einem Zeitaufwand von 4 Tagen zu rechnen. Eine Aussage über mögliche Flugtage sei im voraus nicht möglich. Die Bearbeitung (nach Bekanntsein des Flugtermins) werde in der 31. KW erfolgen. Für die Bearbeitung des Ersuchens zur Auswahl des begleitenden Sicherheitspersonals sei eine Vorlaufzeit von weiteren 4 bis 5 Tagen (32. KW) erforderlich und für die Beantragung der Visa weitere 3 Wochen (35. KW).

Das Amtsgericht Tiergarten hat der Beschwerde unter dem 15.7.2013 insoweit abgeholfen, als dass Haft nur noch bis zum Ablauf des 2.9.2013 angeordnet worden ist. Im übrigen hat es der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Hinweis der Kammer vom 17.7.2013, auf den Bezug genommen wird (Blatt 138 dA), dass ein konkreter Abschiebeplan nicht ersichtlich sein dürfte, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 19.7.2013 wie folgt vorgetragen:

Bereits mit Schriftsatz vom 15.7.2013 sei dem Amtsgericht Tiergarten ein konkreter und aktualisierter Abschiebeplan vorgelegt worden. Die Bundespolizei in Koblenz habe am 19.7.2013 mitgeteilt, dass dort nun ein Passersatzpapier für den Betroffenen eingegangen sei, das sie per Post weitergeleitet habe. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten werde nun die sofortige Flugbuchung veranlassen.

Zur Ausstellung eines Passersatzpapiers für einen gambischen Staatsangehörigen sei grundsätzlich die persönliche Vorsprache bei einem Vertreter der gambischen Behörden erforderlich. Angesichts dessen, dass die gambischen Behörden die für den 2.7.2013 geplante Sammelanhörung storniert hätten, sowie aufgrund dessen, dass die Identität des Betroffenen durch die Vorlage der vom Standesamt Singen gefertigte Passkopie nachgewiesen sei, habe jedoch die Ausstellung eines Passersatzpapiers ausnahmsweise ohne die erforderliche Vorführung erfolgen können. Der entsprechende Antrag zu dieser Vorgehensweise, der eine einmalige Ausnahmeregelung gewesen sei, sei am 24.6.2013 bei den gambischen Behörden gestellt worden.

Eine Kopie des Passersatzes hat der Antragsteller der Kammer mit Schriftsatz vom 22.7.2013 per Fax übermittelt.

Die Ausländerakte hat vorgelegen. Auf ihren Inhalt wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Betroffenen ist begründet.

Selbst wenn man das im Verlauf des Beschwerdeverfahren vom Antragsteller mehrfach nachgebesserte Vorbringen zur konkreten Umsetzung der beabsichtigten Abschiebung des Betroffenen berücksichtigt, fehlt es nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Fall bereits an einem zulässigen Haftantrag des Antragstellers im Sinne des § 417 Absatz 1 FamFG.

Das Vorliegen eines solchen Antrages ist jedoch Verfahrensvoraussetzung und daher in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Beschluss vom 20.01.2011, V ZB 226/10; Beschluss vom 24.02.2011, V ZB 2020/10; Be-

schluss vom 27.04.2011, V ZB 71/11; Beschluss vom 30.11.2011, VZB 24/11; Beschluss vom 30.03.2012, v ZB 196/11 und Beschluss vom 31.03.2013, V ZB 20/12, juris.).

Gemäß § 417 Absatz 2 FamFG ist ein Antrag auf Freiheitsentziehung zu begründen, wobei nach Nr. 4 dieser Norm insbesondere auch die Tatsachen zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung im Antrag im Einzelnen und auf den konkreten Einzelfall bezogen darzulegen sind. Die in § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG vorgeschriebene Begründung der erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung ist vor dem Hintergrund der Vorschrift in § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, nach der die Inhaftnahme des Ausländers auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist, unverzichtbarer Bestandteil eines zulässigen Haftantrags (vgl. BGH, Beschl., vom 31.1.2013, V ZB 20/12, zitiert nach iuris, Rdn. 15). Danach darf die Haft nämlich von vornherein nur für die Dauer angeordnet werden, die für die Durchführung der zur Abschiebung erforderlichen Maßnahmen unverzichtbar ist (BGH aaO mwNw). Einer dies im einzelnen darlegenden Begründung bedarf es auch dann, wenn die konkrete Haftdauer -wie hier nach dem Teil-Abhilfebeschluss des Amtsgerichts- unter drei Monaten liegt.

Die Begründung des Haftantrags muss stets auf den konkreten Einzelfall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht. Denn nur dann entspricht der Haftantrag dem vom Gesetzgeber mit dem Begründungszwang in § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG verfolgten Zweck, dem Gericht schon durch den Antrag selbst eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Einleitung weiterer Ermittlungen oder für die Entscheidung zugänglich zu machen, was insbesondere im Rahmen der vom Gericht vorzunehmenden Prüfung zur Erforderlichkeit der beantragten Haftdauer gilt (BGH aaO und BGH Beschl., vom 16.5.2013, V ZB 44/12, zitiert nach iuris, Rdn. 12 ff. - zur Rückschiebehaft).

Zur Begründung der Erforderlichkeit der beantragten Haftdauer müssen dabei insbesondere detaillierte und nicht bloß pauschale Ausführungen dazu gemacht werden, welche konkreten Schritte zur Durchführung der Abschiebung überhaupt erforderlich sind sowie weitere Angaben dazu, binnen welchen Zeitraums diese Schritte üblicherweise durchgeführt werden können, und zwar stets bezogen auf das konkrete Land, in das abgeschoben werden soll (BGH aaO, Rdn. 12).

Diesen Anforderungen genügten die Angaben im Haftantrag des Antragstellers schon deswegen nicht, weil die ursprüngliche Angabe im Haftantrag, erfahrungsgemäß dauere die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die gambischen Behörden „mindestens zwei Monate“ und es sei weitere Zeit für die Flugbuchung und die Koordinierung mit der Abschiebegruppe in Ansatz zu bringen, weshalb eine Gesamthaftdauer von drei Monaten für die Vorbereitung der Abschiebung erforderlich sei, weder auf den konkreten Einzelfall zugeschnitten war, noch überhaupt eine Überprüfung der Angemessenheit der beantragten Haftdauer ermöglichte, weil die Dauer des Zeitraums bis zur Ausstellung der erforderlichen Passersatzpapiere mit der Angabe „mindestens zwei Monate“ völlig

unbestimmt blieb und aufgrund dessen nicht einmal beurteilt werden konnte, ob dem gesetzlichen Gebot des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG Rechnung getragen werden konnte.

Auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens des Antragstellers in seinen Schriftsätzen vom 9., 12., 15. und 17.7.2013 werden die Bedenken der Kammer gegen die hinreichende Konkretisierung des zeitlichen Ablaufs der beabsichtigten Abschiebung nicht ausgeräumt: Zwar war im Schriftsatz vom 9.7.2013 ergänzend mitgeteilt worden, dass die gambischen Behörden die Ausstellung eines Passersatzpapiers für das Ende der 29. Kalenderwoche (also bis zum 21.7.) mündlich in Aussicht gestellt hätten. Die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte (Flugbuchung, Auswahl von Begleitpersonal und Beschaffung von Reisepapieren für das Begleitpersonal), für die im ursprünglichen Haftantrag 1 Monat in Ansatz gebracht worden war, wurden jedoch nicht näher spezifiziert und nach der Dauer der jeweils zu veranschlagenden Zeit dargestellt. Dasselbe gilt auch für den Schriftsatz des Antragstellers vom 12.7.2013, in dem lediglich mitgeteilt wurde, dass der Antragsteller nun von der Erforderlichkeit einer Haftdauer bis zum Ende der 36. Kalenderwoche (8.9.2013) ausgehe.

Denn da in dem Schriftsatz ersichtlich mit dem Erhalt des Passersatzpapiers Anfang der 30. KW (22.7.2013) gerechnet wurde, wurden mit ihm nun für die weiteren noch erforderlichen Schritte ohne nähere Spezifizierung statt des bisher dafür veranschlagten Monats nunmehr volle sechs Wochen in Ansatz gebracht, ohne dies zu begründen.

Die Unklarheiten wurden auch nicht durch den Schriftsatz vom 15.7.2013 ausgeräumt, denn dort wird nun allein für die Flugbuchung (30. KW) und die Rückübermittlung der Flugdaten ein Zeitraum von insgesamt 2 Wochen in Ansatz gebracht, ohne dass dargelegt wäre, wieso die Buchung nicht an einem Tag ausgeführt werden kann, so dass sich unter Berücksichtigung der weiter vortragenen Bearbeitungszeit durch die Fluggesellschaft, die mit 4 Tagen angegeben wird, ein Zeitraum von noch nicht einmal einer Woche bis zum Bekanntsein der konkreten Flugdaten ergeben würde. Zudem bleibt nach den Angaben in diesem Schriftsatz auch unklar, binnen welchen konkreten Zeitraums die erforderlichen Sicherheitsbegleiter namentlich feststehen, so dass Visa für sie beantragt werden können.

Denn der Antragsteller hat insoweit lediglich ausgeführt, für das Ersuchen der Bundespolizei Potsdam an die Polizeiinspektionen, zwei verfügbare Sicherheitsbegleiter vorzuschlagen, sei mit einer Vorlaufzeit von 4 bis 5 Tagen zu rechnen, ohne weiter darzulegen, binnen welchen Zeitraums ein derartiges Ersuchen von den Inspektionen üblicherweise erledigt ist und die Namen der ausgewählten Flugbegleiter dann auch tatsächlich feststehen.

An den vorstehend dargestellten Unklarheiten ändert auch der mit Schriftsatz vom 19.7.2012 mitgeteilte Umstand nichts, dass die Bundespolizei in Koblenz am 19.7.2012 das Passersatzpapier erhalten hat. Hinzu kommt insoweit noch die Erwägung, dass nach den Angaben im ursprünglichen Haftantrag ab Vorlage des Passersatzpapiers mit einer weiteren Vorlaufzeit von nur noch 4 Wochen gerechnet worden war, während der Antragsteller nunmehr mindestens mit einer weite-

ren Vorlaufzeit bis zum Ablauf der nach dem Teil-Abhilfebeschluss des Amtsgerichts noch bis 2.9.2013 bestehenden Haft, also weiteren 2 Wochen, rechnet, ohne dass dies plausibel erläutert würde.

Insgesamt ergibt sich damit kein plausibler, in sich schlüssiger und lückenloser Tatsachenvortrag des Antragstellers zum konkreten Ablauf der Vorbereitung und der Abschiebung, so dass die Kammer mangels zulässigen Antrags nicht in die Lage versetzt wird, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 AufenthG gebotene Prüfung vorzunehmen, ob die beantragte Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer, also auf die unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes für die Abschiebung erforderliche Zeit, beschränkt ist.

Die Begründung des Haftantrags des Antragstellers genügt deswegen -nach wie vor- zumindest nicht hinsichtlich der Haftdauer den gesetzlichen Anforderungen (§ 417 Abs. 2 FamFG), so dass der Haftantrag auch noch in der Beschwerdeinstanz unzulässig ist.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller schon nach seinem eigenen Vorbringen auch gegen das sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG/ § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ergebende Beschleunigungsgebot verstoßen haben dürfte, was für sich genommen ebenso bereits die Entlassung des Betroffenen aus der Haft rechtfertigt (vgl. dazu Marschner/Volckert/Lesting - Marschner, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 5. Auflage, E, Seite 398, Rdn. 37 mwNw).

Denn offensichtlich bestand -entgegen den Angaben im ursprünglichen Haftantrag vom 18.6.2013, in dem ausgeführt worden war, dass die Teilnahme des Betroffenen an der gambischen Anhörung am 4.7.2013 in Karlsruhe unerlässlich zur Ausstellung eines Passersatzpapiers sei, - im vorliegenden Fall noch eine weitere, und zwar schnellere Möglichkeit, für den Betroffenen einen Passersatz zu erhalten, denn die gambischen Behörden haben dem Betroffenen auf einen vom Antragsteller erst am 24.6.2013 und damit knapp eine Woche nach Stellung des Haftantrags gestellten Antrag wegen der vorliegenden Passkopie auch ohne persönliche Anhörung ein Passersatzpapier ausstellen können.

Hinzu kommt eine weitere, sich zu Lasten des Betroffenen auswirkende Verzögerung der Bearbeitung der Sache durch den Antragsteller und die von ihm eingeschalteten weiteren Behörden, die darin zu sehen ist, dass trotz Vorliegens des Passersatzes bei der Bundespolizei in Koblenz am 19.7.2013 bis zum Tag der Entscheidung durch die Kammer, also am 24.7.2013, offenbar immer noch kein Flug gebucht ist, obwohl für die bloße Buchung des Fluges eine Kopie des Passersatzes ausreichend sein dürfte, zumindest dann, wenn das Original sich in den Händen der Koblenzer Bundespolizei befand.

Die Anordnung der Kostenerstattung beruht auf § 430 FamFG, da ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrages mangels Vorliegen von Haftgründen nicht gegeben war.

Die Entscheidung ist gemäß §§ 69 Abs. 3, 41 Abs. 1 FamFG mit der Bekanntgabe an die Beteiligten sofort wirksam. Die Betroffene ist sofort aus dem Abschiebegewahrsam zu entlassen.

Der Beschwerdewert ist gemäß § 30 Abs. II KostO festgesetzt wurden

Bartel

Rothenbach

Hellmuth

Ausgefertigt
Quinger
Quinger
Justizbeschäftigte

